

Zeitschrift: Beiträge zur Heimatkunde / Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Herausgeber: Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Band: 26 (1955)

Artikel: Zum "Fuhr-Rodel" von 1753

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-956517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum «Fuhr-Rodel» von 1753

Schon im sogenannten Landbrief, den Herzog Albrecht von Österreich anlässlich seines denkwürdigen Besuches der Stadt Freiburg nach Anhörung der Bauernklagen über die hohen Abgaben und Lasten am 16. Oktober 1449 zu Freiburg selbst seinen Untertanen zu Stadt und Land gegeben hatte, war eine diesbezügliche Mahnung enthalten. Es hiess nämlich darin unter anderm: « dass soll Alles der Statt dienen mit aller Herrlichkeit: Bauhöltzern, Wälden, Allmenten, mit Wysen und Wägen, Thalen und mit dem Ungeltkosten und *Fuoren*, wie das sein Bull und Rechtbrief hat (gemeint ist die Handfetse des Stadtgründers Herzog Berchtold von Zähringen), den er der Statt zugestellt, ussweisst, und das alles, damit die Statt dardurch erbauen, genährt, geschützt und geschirmbt, auch also in gutten Ehren gehalten würde... »

Unter den Fuhren ist der ohne jede Entschädigung zu leistende Transport von Holz und Steinen, also Baumaterial, aber auch von Lebens- und Futtermitteln zu verstehen, wie er der Landbevölkerung Jahr für Jahr oblag als Pflichtleistung für das Gemeinwesen. Bisweilen verzeichnen die Seckelmeisterrechnungen den Betrag für einen Trunk, der wenigstens dem jeweiligen Fuhrmann in der Stadt verabfolgt wurde. Die bequeme Art, sich allerlei Material derweise zuführen zu lassen, wurde von den Stadtvätern immer mehr benutzt, zum wachsenden Unwillen der Bauern der alten Landschaft.

Der Landbrief erreichte anscheinend doch etwas Abbau der Fuhr-Pflicht. Erhalten blieb sie aber in Verbindung mit dem Bau und der Erhaltung der Landstrassen.

Darauf stützte sich u. a. am 13. Juni 1746 veröffentlichtes obrigkeitliches Mandat « der Strassen halber »¹. Anscheinend fand dasselbe aber nicht genügend Beachtung, so dass der Rat der Stadt und Republik Freiburg sich veranlasst sah am 3. April 1753 ein

General-Mandat

belangend die Erhaltung der Landstrassen zu erlassen², das als « Strassen-Reglement » inskünftig beobachtet werden soll. Da wird u. a. eingeschärft:

« 1º Ein jede Gemeind soll inskünftig einen Dorf-long-meister ernennen und bestellen, den sie ihrem Herrn Amtsmann oder Vasallen und unserm Kilchmeyer in der alten Landschaft ordentlich angeben wird; diesem wird obliegen, mit sonderem Fleiss zu achten, dass alle diejenigen, denen die Erhaltung der Strassen obliegt, gegenwärtigem Reglement fleissig nachleben und demselben ein Gnügen leisten; überdas wird er öfters ja wo möglich wöchentlich einmal, hauptsächlich aber bei Wasserguss oder sonst starkem Regenwetter die Landstrassen besichtigen; wenn sich Mängel erzeigen würden, wird er angents diejenigen, welchen diese Reparation obliget, zu deren Erbesserung auf eine gesetzte Zeit ermahnen, die Fehlbaren dann im eins oder andern Fahl wird er seinem Herrn Landvogt oder dem Kilchmeyer antragen, damit diese in die gebührende Straaf gezogen, und das Fernere anbefohlen werden könne, da gemeltem Dorf-long-meisteren jederweilen von solchen Geltbussen der vürte Theil zukommen solle, sonsten wird er alles, was ihm der Strassen halber anbefohlen werden wird, verrichten und vollziehen.

« 2º Alle Gemeinden und Particularen, so die Strassen zu erhalten und verbunden, werden ein jeder in seinem Bezirk von Ort zu Ort Steinen, Gsant oder Grisel zu führen und hiefür wieder abladen, damit auf denen Strassen beständig ein Vorrat an derlei Materialien vorhanden sein, womit sie im Frühjahr und zu Herbst-Zeit die Gleiser zu füllen und den Weg beladen und überführen, damit die Strass genugsamb erhöchnet werde, und das Wasser abfliessen möge. »

Abschliessend wird dann bestimmt:

« Damit aber gegenwärtiges Strassen-Reglement desto fleissiger beobachtet und vollzogen werde, wollen wir, dass unsere Amtsleute und Forst-Meister alle die Widerhandelnden ohne Ausnahme noch Ansehen

¹ Handschrift der Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg, L 989 « Bauw-Ordnung dieser lobl. Statt Freyburg » S. 615.

² Staatsarchiv Freiburg. Mandatenbuch 1749-59 fo 112 ff.

der Person in die gesetzte Buess ziehen und verhaften, dass alle Jahr das-selbe an einem der Osterfeiertage ab der Cannel oder wo sich gebürt, ver-kündet werde, dieses zu nüwerem Verhalt. Gott mit Euch !

Datum den 3. Aprilis 1753. »

Soweit also Schultheis und Rat Freiburgs.

Es liegt auf der Hand, dass speziell Punkt 2 die Erstellung eines Rodels all derjenigen bedingte, welche « Steinen, Gsandt oder Grisel» zu führen hatten. Das war in der alten Landschaft also Sache des Kilch-Meyers, des Kirchenpflegers. Da in den Akten des Staatsarchives ein solches Verzeichnis bisher noch nicht gefunden wurde, so mag vielleicht das eine oder andere Orts- bzw. Pfarr-Archiv hier glücklicher sein. Ein Grund mehr, auch deren Archivalien systematisch zu ordnen. So unscheinbar oder schwer leserlich deren Pergamente oder Papierstücke sein mögen, sie erwachen zu neuem Leben im Zusammenhang mit dem Lauf ihrer Zeitgeschichte.

Derlei weltliche Verordnungen « ab der Cannel», gemeint ist die kirchliche, zu verlesen, wurde vom späteren Bischof von Lau-sanne und Genf, Mgr. Peter Tobias Yenni, (1815-1845), dann als Missbrauch der Kanzel verboten, auch wenn Schultheiss und Rat es angeordnet hatten.

Einzelne Orte kehrten dann zum älteren Brauche zurück, amtliche Erlasse der weltlichen Behörde unter der Linde vor der Kirche zu verkünden.

Dr. F. R.